## GESCHÜTZES AUFWACHSEN VON KINDERN + JUGENDLICHEN



IN INSTITUTIONEN, IN DENEN KI / JGDL. BEAUFSICHTIGT, BETREUT, ERZOGEN, AUSGEBILDET WERDEN ODER EINEN VERGLEICHBAREN KONTAKT HABEN

## HEUTE IM SPORTVEREIN



# ulm

Ehrenamtliche in Einrichtungen, bei Verbänden und Vereinen etc. leisten wertvolle Arbeit, die wichtig und notwendig ist und ohne die Kinder- und Jugendarbeit in dieser Art nicht möglich wäre!



# Es gibt keinen Generalverdacht



**aber** Kindes- und Jugendwohlgefährung durch betreuende Personen sind (leider) Realität...

Personen, die zur Pädophilie neigen, suchen den Zugang zu jungen Menschen (bewusst und unbewusst) in z.B.

- Jugendarbeit
- Sport
- Musik/Kultur



verschwimmende Grenzen in der Körperlichkeit

- Hilfestellung wie beim Tanzen,
   Schwimmen
- Zeltlager
- Klavierspiel/ Stimmbildung

## GESCHÜTZES AUFWACHSEN VON KINDERN + JUGENDLICHEN



- 01.01.2012 Bundeskinderschutzgesetz tritt in Kraft
  - Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden gesetzliche Instrumente geschaffen, um den Kinderschutz zu verbessern
  - > Daraus ergeben sich weitreichende Folgen für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit in der Kinder-und Jugendarbeit
- 2014 Arbeitshilfen zur Umsetzung des Landesjugendamtes (erarbeitet u.a. mit dem Landessportverband) liegen vor

## IN ULM:

- seit 2015 Vereinbarungen mit den anerkannten Jugendverbänden (Stadtjugendring)
- Planung: Vereinbarungen mit Sportvereinen und Kulturträgern

# GESETZLICHE GRUNDLAGE § 72A SGB VIII TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche <u>beaufsichtigt, betreut, erzieht oder</u> <u>ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat</u>.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

## "Träger der freien Jugendhilfe"



Es gibt keine abschließende gesetzliche Definition, wer "Träger der freien Jugendhilfe" ist.

Daher gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Initiativen.., die Angebote im Rahmen der Kinder-und Jugendhilfe anbieten, dazu.

=> Also auch Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, sowie Sportvereine



## 1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

⇒einholen des erweiterten Führungszeugnis bei Personen, die nach Art, Intensität und Dauer ihrer Tätigkeit einen nachhaltigen Zugang zu Kinder-und Jugendlichen haben

- ⇒ das nicht älter als 3 Monate ist
- ⇒im Turnus von 5 Jahren

Vereinbarung Jugendamt mit jeweiligem Sportverein

=> Prüfschema, ob Führungszeugnis erforderlich ist

## Stadt Ulm **Fachbereich** Bildung und Soziales

# Grundlagen & Arbeitshilfen zur Umsetzung Anlagen zur Vereinbarung



1) Gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung Relevante Paragraphen im STGB (Strafgesetzbuch) 1a) 2) Kindeswohlgefährdung – Eine Information für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende 3) Verhaltenscodex / Selbstverpflichtungserklärung Prüfschema für das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) bei 4) ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis des § 72a SGB VIII 5) Beantragung erweitertes Führungszeugnis Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis 6) Anschreiben: Ihr Ehrenamt - erweitertes Führungszeugnis 8) Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Dokumentation 9) 10)

Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

23. Januar 2019

## **P**RÜFSCHEMA

### Anlage 4

Prüfschema für das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) bei ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Basis des § 72a SGB VIII

Bei allen Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass möglichst selten 1:1 Situationen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen entstehen.

Personenkreis	Art und Beschreibung der Tätigkeit	erw. FZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Regelmäßige und dauerhafte Treffen / Ter- mine mit einer festen Gruppe in geschlosse- nen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Be- reichen.	ja	Es liegt ein Autoritätsverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauens- verhältnis übergehen kann.
Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtungen.	ja	Durch den intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen entwickeln sich Vertrauensverhältnisse.
Jugendleiter, Trainer, Referent, Dirigent	Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen (Fortbildung, Schulung, Trainingslager und Probe- wochenenden) mit Übernachtungen.	ja	Bei gemeinsamen Übernachtungen ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
Ersatz bzw.Aushilfe für: Jugendleiter, Übungsleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Trainer, Chorleiter, Betreuer	Spontane Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe bei Freizeiten/ Veranstaltungen, die ein erw. FZ voraussetzen.	nein	Wenn die Vorlage eines erw. FZ zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
Gasteltern bei ( <u>inter</u> )nationalem Jugendaustausch, Partnerschafts- begegnung/-wettbewerb	Gasteltern betreuen/beaufsichtigen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeit- raum (Tage/Wochen) mit Übernachtungen. Auslandsaufenthalte: gesetzl. Regelungen des Gastlandes klären.	ja	Die Unterbringung von Kindern und Jugendli- chen in Gastfamilien führt zu einem intensi- ven Kontakt mit einem altersbedingten Autoritätsverhältnis.
Trainer, Lehrer, Musiklehrer, Nachhilfegeber	Nachhilfe/Einzeltraining/Einzelunterricht mit häufigen 1:1 Situationen.	ja	Autoritätsverhältnis mit intensivem Kontakt und Vertrauensverhältnis.

# Verfahren Führungszeugnis

ulm

- Der Verein stellt dem/der Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass er/sie für ihn ehrenamtlich tätig ist und ein Führungszeugnis benötigt.
- Der/Die Ehrenamtliche beantragt bei seiner/ihrer Meldebehörde ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- Mittels der Bescheinigung wird der/die Ehrenamtliche von der Gebühr (13 €) befreit.
- Nach Erhalt geht der/die Ehrenamtliche zum eingetragenen Vorstand (§26 BGB), legt es zur Einsicht vor und nimmt es wieder mit, oder die Einsichtnahme erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Stadt Ulm mit datenschutzrechtlicher Verantwortung, die diese dann bescheinigen.
- Zur Dokumentation vermerkt die verantwortliche Person des eingetragenen Vorstands nach den Bestimmungen des Datenschutzes nur den Namen, das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und dass kein relevanter Eintrag vorliegt.
- Von Seiten der Stadt wird eine Bescheinigung der Einsichtnahme an den Verband / Verein weitergeleitet.

# Weitere Regelungen



- Nach 5 Jahren <u>muss</u> ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden
- Spätestens drei Monate, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit beendet hat, müssen diese Informationen nachweisbar gelöscht / vernichtet werden (Datenschutz)



## 3. Erstellung von Handlungsleitfaden und Schutzkonzepten

jeweiliger Sportverein entwickelt für seinen Gegebenheiten einen Handlungsleitfaden und ein Schutzkonzept

- wenn Kinder sich äußern, dass sie Opfer von Gewalt sind (zu Hause, im Verein..)
- Verhältnis Kinder/Jgdl. und Trainer/innen und Jugendleiter/innen
- Vorgehensweise, wenn Vorfall im Verein passiert

# ulm

## RISIKOFAKTOREN IM SPORT

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten (z.B. Hilfestellung)
- spezifische Sportkleidung
- die "Umziehsituationen"
- die Rahmenbedingungen zum Beispiel bei
  - Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
  - abgeschirmte Situationen in der Halle
  - Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- Rituale wie Umarmung zum Beispiel bei Siegerehrungen
- enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainerinnen und Trainer.

## BEGÜNSTIGENDE REGELN + SRUKTUREN IM VEREIN



- transparente Leitungsstrukturen
- funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- klare Anforderungen an die Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und –leiter
- verlässliche Regeln unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Was ist in unserem Verein erlaubt und wo sind die Grenzen?
- klare Verfahrensregeln in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen über sexualisierte Gewalt im Sport für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

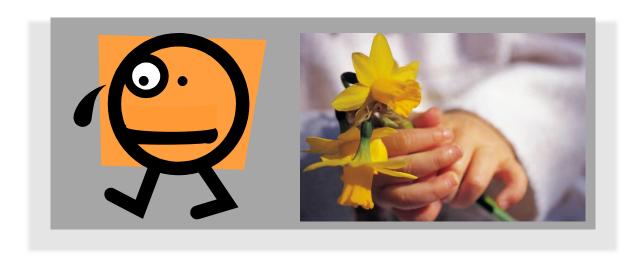
## PRÄVENTION IM VEREIN



- Strategie von Oben nach Unten Klare Positionierung des Vorstands
- Unterzeichnung des Ehrenkodex
- VORLAGE DES "ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS"
- FESTE REGELN FÜR EINSTELLUNGSGESPRÄCHE
- FORTBILDUNGEN + INFORMATION
- ENTWICKLUNG EINES VERHALTENSKODEX
- BEAUFTRAGTE FÜR THEMA KINDERSCHUTZ / SCHUTZKONZEPT
- Beschwerdemanagement
- ENTWICKLUNG EINES HANDLUNGSLEITFADENS



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Wir bedanken uns ganz herzlich beim Stadtjugendring Ulm und dem Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm für die Unterstützung beim Erstellen der Vereinbarung und den Ausarbeitungen der Info-Papiere und Anlagen.

#### ANLAGEN:

#### Anlage 1

#### Gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung

#### § 1631 Abs. 2 BGB:

"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

#### § 72a SGB VIII Persönliche Eignung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahmehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1

rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrmehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindem und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändem und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### § 30a BZRG - Antrag aufein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
- wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
- wenn dieses <u>Führungszeugnis</u> benötigt wird für
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine T\u00e4tigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minder\u00e4\u00e4hrigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen allt § 30 entsprechend.

#### Anlage 1a

## Relevante Paragraphen im STGB (Strafgesetzbuch) Gesetzestexte nachzulesen unter: <a href="https://www.gesetzte-im-internet.de/stgb/index.html">www.gesetzte-im-internet.de/stgb/index.html</a>

StGB §	Titel	
171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	
174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	
174 a	sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbe-	
	dürftigen in Einrichtungen	
174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	
174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungs-	
	verhältnisses	
176	Sexueller Missbrauch von Kindern	
176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	
176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	
177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	
178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	
179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	
180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	
180 a	Ausbeutung von Prostituierten	
181 a	Zuhälterei	
182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	
183	Exhibitionistische Handlungen	
183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses	
184	Verbreitung pornographischer Schriften	
184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften	
184 b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	
184 c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften	
184 d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste	
184 e	Ausübung der verbotenen Prostitution	
184 f	Jugendgefährdende Prostitution	
201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	
225	Misshandlung von Schutzbefohlenen	
232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	
233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft	
233 a	Förderung des Menschenhandels	
234	Menschenraub	
234 a	Verschleppung	
235	Entziehung Minderjähriger	
236	Kinderhandel	
Quelle	http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html, Stand 16.06.2014	

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



Folie 18 23. Januar 2019



#### Kindeswohlgefährdung – erkennen und handeln

Eine Information für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende

Da Kinder nicht ausreichend für ihren eigenen Schutz vor Gewalt sorgen können, benötigen sie Erwachsene, die um diese Thematik wissen und die ihnen anvertrauten Kinder schützen.

Dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, sowie ausreichende Informationen über notwendige Handlungsschritte bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung. Nur eine eigene Haltung zum Thema "Gewalt gegen Kinder" gibt Sicherheit, baut Überforderung ab und schützt alle Beteiligten.

Wichtig ist, dass Sie Ihre eigenen Gefühle und Wahrnehmungen, Ihre Erfahrungen im Kontakt mit den Kindern und Eltern ernstnehmen.

#### 1. Was ist Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassung der Eltern oder anderer Personen gravierende Beeinträchtigungen erleidet.

#### 1.1. Formen von Misshandlungen

#### Körperliche Misshandlung

Gezielte Gewaltausübung, die neben körperlichen Schmerzen beim Kind massive psychische Belastungen auslösen. Beispiele sind Ohrfeigen, schlagen mit Händen oder Hilfsmitteln, von der Treppe stoßen, gegen Fußboden oder Wand schleudern, verbrennen, Verletzungen mit Messern oder Nadeln, der Kälte aussetzen, würgen, quetschen, usw...

#### Psychische Misshandlung

Beeinträchtigung und Schädigung der seelischen Entwicklung eines Kindes, durch z.B. Ablehnen, Verängstigen, Terrorisieren und Isolieren, Verspotten, Erniedrigen, Beschimpfen, Einsperren usw

#### Sexuelle Gewalt

Zur sexuellen Erregung und Machtausübung dienende Handlungen am Kind durch Erwachsene oder erheblich ältere Jugendliche. Beispiele hierfür sind anschauen von Pornofilmen, herbeiführen von Nacktsituationen, anfassen im Intimbereich, wechselseitige Manipulationen im Genitalbereich, eindringen in Körperöffnungen bis hin zur Vergewaltigung, usw.

Unkenntnis oder Unfähigkeit der Eltern, die Grundbedürfnisse eines Kindes, wie Pflege, Kleidung, Ernährung, Zuwendung, Fürsorge, Schutz vor Gefahren, Wünsche nach Kontakt mit Kindem und Förderung zu befriedigen.

#### 2. Erkennen von Kindeswohlgefährdung

2.1. Beobachtungen im Kontakt mit dem Kind

#### Körperliche Merkmale

- Blutergüsse
- Verbrennungen

#### Merkmale der Versorgung und Fürsorge

- jahreszeitlich nicht angemessene Kleidung
   Hunger, Durst (z.B. kein Frühstück, kein Vesper)
- keine passende Kleidung, Schuhe ungepflegtes Äußeres
- verschmutzte Kleidung
- etc.

- Verhalten des Kindes auffallend zurückgezogen, traurig oder aggressiv
- · Distanzlosigkeit gegenüber Fremden (z.B. sofortige Annäherung, ununterbrochenes Re-
- Suche nach N\u00e4he und K\u00f6rperkontakt als intensives Bed\u00fcrfnis auch gegen\u00fcber Fremden
- Erstarrung bei Körperkontakt
   auffallende Ängstlichkeit bei Fehlern (umgekipptes Glas oder ähnlichem)
- Kind reagiert nicht altersentsprechend

#### 2.2. Beobachtung des Kontaktes zwischen Eltern und Kind

- Eltern holen Kind nicht zuverlässig ab
- Eltern kommen mit Alkoholfahne zum Abhole hohes Maß an Überreaktion bei Konflikten mit dem Kind
- alles erlauben oder nichts gestatten
   kein Mitfühlen mit dem Kind

#### 2.3. Berichte des betroffenen Kindes

Wie reagiere ich auf ein Kind, das mir von Gefährdungen, z.B. Misshandlungen oder Missbrauch erzählt?

#### Vorab - trotz d

### bewahren. Hilfreich für ein

- zuhörer Dinge n
- keine V dem Kir
- Gefühle
- konkret das Kin
- keine V
- mit dem

#### 3.3. Austausch Bleiben Sie mit Ihrer Einschätzung nicht alleine

Geben Sie Ihre Wahrmehmungen – auch wenn Sie sich "nur" Sorgen machen, die auf einem unguten Gefühl beruhen ohne konkrete Anhaltspunkte – an kompetente hauptamtliche Mita tende weiter. Beim Stadtjugendring Ulm e.V., Schillerstraße 1/4, 89077 Ulm sind dies:

Fakten und eigene Beobachtungen sind von Schlussfolgerungen, Phantasien und Interpretationen

Rainer Merz, merz@sir-ulm.de , Tel. 0731/140 69 12
Margret Feiertag-Weiler, feiertag@sir-ulm.de , Tel. 0731/140 69 19

Sie können sich aber auch direkt an den Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm wenden.

#### 3.4. Sicherheit durch Informationen

- Nützen Sie die Möglichkeiten der Fortbildungen, die auch der Stadtjugendring Ulm e.V. anbietet. Termine dazu finden Sie unter: <u>www.sjr-ulm.de</u>
- Fragen Sie kompetente Mitarbeiter/innen, wenn Sie Fragen oder Unklarheiten bezüg lich des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung haben
- Seien Sie darauf eingestellt, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema "Gewalt ge-
- gen Kinder" von intensiven Gefühlen begleitet ist: Reaktionen können zwischen Abwehr, Nicht-Hinsehen wollen und emotionaler Überre-

## 4. Kompetente hauptamtliche Ansprechpersonen bei folgenden Einrichtungen und Diens-

- Psychologische Beratungsstelle des Kinderschutzbundes Ulm/Neu-Ulm Olgastraße 125, 89073 Ulm, Tel. 0731/2 80 42, email: info@kinderschutzbund-ulm.de
- Psychologische Beratungsstelle der Diakonie Grüner Hof 3, 89073 Ulm, Tel. 0731/15 38-400, email: PsychBeratungsstelle@kirche-
- Psychologische Beratungsstelle der Caritas in Ulm
   Spielmannsgasse 6, 89077 Ulm, Tel. 0731/4 03 42 16-0, email: pfi@caritas-ulm.de

#### 4.2. Öffentliche Träger

- Jugendamt Ulm Kinderschutzstelle
   Olgastraße 143, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-6161
- Jugendberatungsstelle der Stadt Ulm Herrenkellergasse 1, 89073 Ulm, Tel. 0731/6 20 80 od. 161-5450, email: jbs@ulm.de
- Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Tel. 0731/70 40-0
- Jugendamt Alb-Donau-Kreis
   Wilhelmstraße 23-25, Tel. 0731/185-0

#### Nach dem Gespräch

- bei vermuteter / beobachteter Gewalt gegen Kinder ist es wichtig, mit seiner Einschätzung nicht alleine zu bleiben:
  - hauptamtliche Mitarbeiter/innen informierer
- keine Information an vermutete(n) T\u00e4ter/in weitergeben

Die eigenen Beobachtungen sind wichtige, einzelne Puzzlesteine für die Einschätzung der Gefährdungssituation, in der sich das Kind befindet

Aber - Es gibt nicht eindeutige, typische Verhaltensweisen von misshandelten oder vernachlässigten Kindern. Nach dem Motto: wenn dieses Verhalten auftritt - dann liegt eindeutig eine Kin-

### Die Rolle und persönliche Verantwortung der ehrenamtlich Mitarbeitenden Jede/r Mitarbeiterin, der/die Kontakt mit Kindem hat, bei denen der Verdacht einer Kindes-

wohlgefährdung besteht, erlebt die unterschiedlichsten Gefühle von Wut, Ärger, Mitleid, Hilflo-

ktive Einschätzung kann bei jedem Mitarbeitenden sehr unterschiedlich sein.

#### chätzung ist abhängig von:

den eigenen Kindheits- und Lebenserfahrungen dem eigenem Umgang mit dem Thema "Gewalt"

den eigenen Wertvorstellungen dem Kenntnisstand zum Thema "Kindeswohlgefährdung"

#### efährdung löst oft heftige Gefühle aus. Sie gehören dazu

#### i Gefühlen / Ahnungen näher zu kommen, können Sie sich folgende Fragen

welchen Situationen entstehen meine Gefühle? Was habe ich für Gefühle im Kontakt mit dem Kind?

Wie wirkt das Verhalten der Eltern im Miteinander mit dem Kind oder in der Abholsi-

Welche Sorgen mache ich mir um das Kind?

en Sie Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes oder im Kontakt zwischen Eltem und wichtig, dies genau zu dokumentieren. Auch Äußerungen des Kindes können uf Kindeswohlgefährdung geben.

nentieren heißt: billentieren heur. Datum und Uhrzeit der Beobachtung oder der Aussage des Kindes festhalten Was hat das Kind genau gesagt? Möglichst wörtlich.

n welcher Situation? Z.B. beim begleiteten Umgang? Gegenüber einem anderen lind? etc.

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



Anlage 10

### Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum	
Name des Kindes	
Name des Dokumentierenden	
Thematik Kurze, leicht lesbere Derstellung des Bachverhalts	
Kollegiale Beratung / Insoweit erfah- rene Fachkraft Telinehmer und Detum	
Einschätzung/ Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Wiedervorlage	

20

#### Verhaltenscodex / Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt. Bei begründetem Verdacht holen wir uns Rat und Unterstützung.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätig verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. Wir gewährleisten, dass jegliche Veröffentlichung von Bild- und Filmaufnahmen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nur mit ihrer Einwilligung bzw. der Einwilligung der Eltern / Erziehungsberechtigten vorgenommen wird.

Wir gestalten die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung. Wir achten darauf, dass möglichst selten 1,1 Situationen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen entstehen.

Wir gehen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich besonders auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Vorstand über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort, Datum, Unterschrift

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



12

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales

ulm

#### Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Herr/Frau

nach Änderung des Bundeszentralregistergesetzes kann auf der Grundlage des neu eingefügten

§ 30a BZRG von Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden, in welchem über den bisherigen Inhalt hinaus weitere sexualstrafrechtliche und jugendschutzrelevante Verurteilungen auch im niedrigeren Strafbereich aufgenommen sind. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Straftaten zu schützen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag einer Person erteilt, wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzgebung-Kinder- und Jugendhilfe
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine T\u00e4tigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderj\u00e4hrigen aufzunehmen.

Dies sind z.B. Personen, die in Kindertageseinrichtungen oder in der Jugendhilfe tätig sind. Ehrenamtlich Tätige erhalten das erweiterte Führungszeugnis auf Nachweis gebührenfrei.

Aufgrund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören Sie ebenfalls zu diesem Personenkreis.

Daher bitten wir Sie, bis zum <u>ein erweitertes</u> Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bei Ihrer Meldebehörde zu beantragen. Die hierfür erforderliche schriftliche Aufforderung und der Antrag auf Gebührenbefreiung sind als Anlagen beigefügt.

Bitte nehmen Sie die beiden Anlagen sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Bean-

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

tragung bei Ihrer Meldebehörde mit.

Anlagen

15



Personenkreis	Art und Beschreibungder Tätigkeit	erw. FZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Mitarbeiter im Jugendhaus, Jugendclub, Jugendtreff, Jugendcafé, Jugendraum,	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	nein ***	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es kann sich ein Vertrauensverhältnis entwi- ckeln.
Leiter, Betreuer, Helfer	Zeitlich befristete Gruppenarbeit (Stadtranderholung, Ferienspaß, Spielwiese, Sportplatz, Schulhof) mit maximal 1 Übernachtung	nein ***	Die Maßnahmen finden in großen Gruppen mit mehreren Betreuern statt. Ein enger persönlicher Kontakt zu einzelnen Teilneh- mern kommt weniger zustande.
Leiter, Betreuer, Helfer	Zeitlich befristete Tagesveranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B. Kinderfeste, Akti- onstage, Musik-, Theater-, Kultur- und Sportveranstaltungen).	nein	Die Maßnahmen finden in großen Gruppen statt. In der Regel kein intensiver persönli- cher Einzelkontakt.
Referenten	Eintägige Maßnahmen ohne Übernachtung (z.B. Schulung, Fortbild.) ohne Körperkontakt.	nein	In der Regel kein intensiver Einzelkontakt zu Teilnehmern.
	mit Körperkontakt (Sport etc.)	ja	intensiver Einzelkontakt zu Teilnehmer
Betreuer, Helfer	z.B. Projekttage, Turniere, Wettbewerbe ohne Übernachtung.	nein	Kein regelmäßiger und dauerhafter Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
Vorstand, Kassenwart, Schriftführer, Materialwart, Zeugwart, Platzwart, EDV- Verantwortlicher, Fahrer, Küchenteam, Schiedsrichter, Elternbeirat	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Grup- penarbeit als pädagogisches Angebot statt.	nein	Kein regelmäßiger und dauerhafter Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. Es findet keine Betreuung, Aufsicht oder Ausbildung statt.

<sup>\*\*\*</sup> Entscheidung des Trägers unter Berücksichtigung des Alters/Altersunterschieds von Betreuer/Betreuten.

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales **ulm** 

### Bescheinigung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

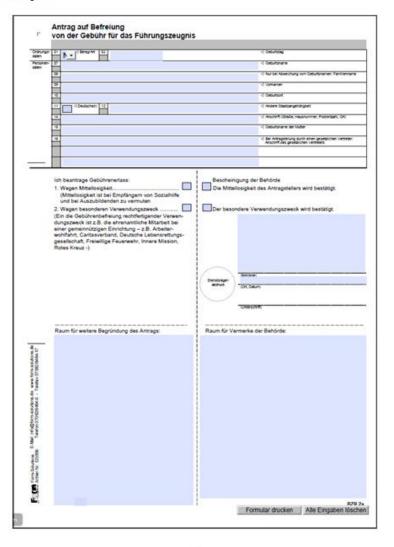
Herr / Frau
wohnhaft
ehren-/ nebenamtlich tätig bei
Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
Datum der Einsichtnahme
hat heute im Beisein der unten genannten Personen ihr/sein erweitertes Führungszeugni vorgelegt und erteilt hiermit die Zustimmung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten an seinen Verein/Verband. Es enthielt keine Eintragungen zu Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 18 182 bis 184f, 201a, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches.
Das erweiterte Führungszeugnis ist in der Regel nach 5 Jahren erneut vorzulegen.
Name
Mitarbeiter/in mit datenschutzrechtlicher Verantwortung der Stadt Ulm
Unterschrift

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



18





Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales



16

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales

ulm

Ihr Ehrenamt - erweitertes Führungszeugnis

Sehrgeehrte/rHerr/Frau

bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt es sich gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) um eine Tätigkeit im Bereich des SGB VIII. (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger) bzw. um eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bitte beantragen Sie daher ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG (Belegart NE)

und nehmen Sie dieses Schreiben, den Antrag auf Gebührenbefreiung sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Beantragung bei Ihrer Meldebehörde mit.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales

ulm

### Dokumentation

Führungszeugnisse nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a, Abs. 5 SGB VIII oder

Bescheinigung über die Einsichtnahme durch die Stadt Ulm

Name	
Datum des erweiterten Führungszeugnis	
Kein Eintrag nach § 72a	
Eingesehen am	
Eingesehen von	

19